



SCHWEIZERISCHER SOLO- UND QUARTETTWETTBEWERB FÜR BLECHBLASINSTRUMENTE (SSQW)

REGLEMENT

1. Zweck

Der "Schweizerische Solo- und Quartettwettbewerb für Blechblasinstrumente" (SSQW) hat zum Ziel, Bläserinnen und Bläser zu fördern und ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Können im Rahmen eines friedlichen Wettstreits zu demonstrieren.

2. Organisation

- 2.1 Die Organisation und der Ablauf des SSQW stehen unter der Aufsicht des Nationalen Komitees (NK). Innerhalb dieses Komitees ist die Musikkommission (MK) für alle musikalischen Belange des Wettbewerbes verantwortlich.
- 2.2 Der SSQW findet grundsätzlich jedes Jahr an einem vom NK aufgrund einer Ausschreibung bestimmten Ort statt.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1 Am SSQW teilnahmeberechtigt sind alle Amateur-Musikantinnen und -Musikanten, die in der Schweiz festen Wohnsitz haben. In der Kategorie „Musikstudenten“ sind in der Schweiz wohnhafte Musikhochschul-Studentinnen- und Studenten zugelassen. Die Studenten müssen in der Schweiz angemeldet sein.
- 3.2 Musikanten, welche seit mehr als 6 Monaten vor dem Wettbewerb ständig in einem Berufsorchester mitspielen, gelten als Berufsmusiker und werden deshalb zum SSQW nur in der Kategorie „Musikstudenten“ zugelassen. Dasselbe gilt für diplomierte Musiker oder Studierende einer Berufsklasse eines Konservatoriums (Musikhochschule).
- 3.3 Jeder Teilnehmer, mit Ausnahme der Kategorie „Musikstudenten“, muss in der Lage sein zu beweisen, dass er sein Haupteinkommen aus einer nichtmusikalischen Berufsausübung bezieht.

4. Konkurrenzen

Der "Schweizerische Solo- und Quartettwettbewerb für Blechblasinstrumente" umfasst sechs unterschiedliche Konkurrenzen:

- die Schweizerische „U12“-Solisten-Meisterschaft (unter 12-jährig)
- die Schweizerische Schüler-Solisten-Meisterschaft
- die Schweizerische Junioren-Solisten-Meisterschaft
- die Schweizerische Solisten-Meisterschaft
- die Schweizerische Quartett-Meisterschaft
- die Schweizerische Musikstudenten-Meisterschaft

5. Disziplinen

- 5.1 Der Schweizerischen Solisten-Meisterschaften stehen den nachgenannten Instrumentengruppen offen:
 - Cornet, Trompete oder Flügelhorn
 - Althorn oder Waldhorn
 - Euphonium oder Bariton
 - Tenorposaune / Bassposaune
 - Bass-Tuba
- 5.2 Die Schweizerische Quartett-Meisterschaft steht Brass-Quartetts offen, welche aus zwei Cornets, einem Althorn und einem Euphonium bestehen. Die Kategorie „Open“ besteht aus 4 gemischten Blechblasinstrumenten und darf nicht ein klassisches Brass Quartett (2 Cornets, 1 Althorn, 1 Euphonium) sein.

6. Kategorien

- 6.1 Die Solisten sind nach Alter in Kategorien unterteilt:
 - Kategorie A (Erwachsene): 20-jährig und älter
 - Kategorie B (Junioren): 16 bis 19-jährig
 - Kategorie C (Schüler): 12 bis 15-jährig
 - Kategorie D (U12): unter 12-jährig
 - Kategorie E: Musikstudenten an Musikhochschulen (altersunabhängig)Entscheidend für die Kategorienzuteilung ist das Alter des Solisten am Wettbewerbstag.
- 6.2 Die Quartette können in folgenden Kategorien starten:
 - Höchstklasse
 - 1. Klasse
 - 2. Klasse
 - „Open“ Kategorie mit Selbstwahlstück

Nur der Schwierigkeitsgrad des Wettstückes ist entscheidend für die Kategorienzuteilung und nicht das Alter der Musikanten eines Quartetts.

7. Teilnahmeberechtigung

- 7.1 Für die Schweizerische „U12“-Solisten-Meisterschaft sind dem Reglement entsprechend angemeldete Kandidaten der Kategorie D (unter 12-jährig) teilnahmeberechtigt. Die Schweizerische „U12“-Solisten-Meisterschaft ist ein separater Wettbewerb mit einem separaten Final (im Prinzip 5 Teilnehmer, ohne Klavierbegleitung). Eine Qualifikation für eine andere Meisterschaft des SSQW ist nicht möglich.
- 7.2 Für die Schweizerische Schüler-Solisten-Meisterschaft sind dem Reglement entsprechend angemeldete Kandidaten der Kategorie C (12 bis 15-jährig) teilnahmeberechtigt, auch dann, wenn sie bereits für die Teilnahme am Wettbewerb um den Junioren-Schweizermeister gemäss des Artikels 7.3 Punkt 4 qualifiziert sind.
- 7.3 Für die Schweizerische Junioren-Solisten-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind:
 - jene Teilnehmer der Schweizerischen Schüler-Solisten-Meisterschaft, welche, unabhängig von der Instrumentengruppe, am meisten Punkte erzielten. Die Anzahl der Qualifizierten wird von der Musikkommission des SSQW aufgrund des allgemeinen Niveaus bestimmt.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B (16 bis 19-jährig), welche anlässlich eines vorgängigen Qualifikationswettbewerbes eine geforderte Punktzahl erreichten.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B welche durch einen vom Nationalen Komitee des SSQW anerkannten Regionalen Wettbewerbs qualifiziert wurden. Die Anzahl dieser Direktqualifizierten wird durch die Musikkommission des SSQW bestimmt.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie B, welche an der Schweizerischen Junioren-Solisten-Meisterschaft des vergangenen Jahres entweder Schweizerischer Junioren-Solo-Champion, Schweizer Juniorenmeister in einer der fünf Instrumentengruppen wurden oder Finalteilnehmer waren, sofern sie in der gleichen Instrumentengruppe starten.
- 7.4 Für die Schweizerische Solisten-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind:
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A (20-jährig und älter), welche anlässlich eines vorgängigen Qualifikationswettbewerbes eine geforderte Punktzahl erreichten.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A welche durch einen vom Nationalen Komitee des SSQW anerkannten Regionalen Wettbewerbs qualifiziert wurden. Die Anzahl dieser Direktqualifizierten wird durch die Musikkommission des SSQW bestimmt.
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie A, welche an der Schweizerischen Solisten-Meisterschaft oder an der Schweizerischen Junioren-Solisten-Meisterschaft des vergangenen Jahres den Titel des Schweizerischen Solo-Champions, des Schweizerischen Junioren-Solo-Champions, des Schweizermeisters oder des Schweizer Juniorenmeisters einer der fünf Instrumentengruppen erzielten oder Finalteilnehmer waren, sofern sie in der gleichen Instrumentengruppe starten.
 - der Schweizerische Junioren-Solo-Champion, die Schweizer Juniorenmeister einer der fünf Instrumentengruppen und die Finalisten der gleichen Edition der Schweizerischen Junioren-Solisten-Meisterschaft.
- 7.5 Für die Schweizerische Musikstudenten-Meisterschaft teilnahmeberechtigt sind:
 - die dem Reglement entsprechend angemeldeten Kandidaten der Kategorie E (altersunabhängig).

8. Wettstücke

- 8.1 Die Solisten konkurrieren mit einem Stück eigener Wahl. Der Vortrag ist folgenden Bedingungen unterstellt.
- anlässlich der Schweizerischen „U12“-Solisten-Meisterschaft, der Schweizerischen Schüler-Solisten-Meisterschaft und anlässlich der Qualifikations-Wettbewerbe der beiden andern Meisterschaften wird ohne Klavierbegleitung gespielt, und zwar während 4 Minuten. Der Vortrag wird nach diesen 4 Minuten abgeläutet.
 - anlässlich der Schweizerischen Solisten-Meisterschaft und der Schweizerischen Junioren-Solisten-Meisterschaft wird nach freier Wahl mit oder ohne Klavierbegleitung gespielt, und zwar innerhalb einer Zeitlimite von 6 Minuten, inklusive Begleitung. Eine Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug bestraft (1 Punkt pro 30 Sekunden Zeitüberschreitung).
 - anlässlich der Schweizerischen Musikstudenten-Meisterschaft wird ein Stück aus einer vorgegebenen Stückliste mit oder ohne Klavierbegleitung gespielt.

Das ausgewählte Musikstück sollte nach Möglichkeit einen gesanglichen Teil enthalten und ausserdem ein möglichst vollständiges Bild des musikalischen und technischen Könnens des Solisten vermitteln.

- 8.2 Die MK des SSQW kann einem Kandidaten eine Frist zur Wahl eines neuen Solos gewähren, falls sein Selbstwahlstück als dem Reglement nicht entsprechend taxiert wird, insbesondere wenn der Schwierigkeitsgrad nicht angepasst ist.
- 8.3 Die Solisten müssen gleichzeitig mit ihrer Anmeldung zwei nicht zusammen geheftete Stimmen ihres Solos einsenden. Photokopien sind erlaubt, wenn sie anhand von Originalpartituren hergestellt werden.
- 8.4 Die Quartette tragen gemäss der gewünschten Kategorie ein von der MK des SSQW ausgewähltes Teststück vor.
- 8.5 Die Quartettvorträge dürfen nicht von einer Drittperson dirigiert werden.

9. Anmeldung

- 9.1 Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular.
- 9.2 Das Startgeld wird jährlich vom NK des SSQW festgelegt und ist gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.
- 9.3 Unvollständigkeit sowie Überschreitung des Anmelde- und Einzahlungstermins führt zur Ablehnung der Anmeldung. Das Startgeld wird unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückvergütet.
- 9.4 Die Anmeldung ist definitiv und kann nur aus Gründen von Krankheit oder Unfall zurückgezogen werden.
- 9.5 Jeder angemeldete Teilnehmer erhält etwa zwei Wochen vor dem Anlass das Programmheft des Organisators mit sämtlichen Informationen über die Wettbewerbe.

10. Jury

Die Jury setzt sich aus kompetenten in- und ausländischen Berufsmusikern und Blasmusikfachleuten zusammen. Ihre Wahl erfolgt durch die MK des SSQW.

11. Bewertung

- 11.1 Die Jurymitglieder bewerten gemeinsam und verfügen über 100 Punkte. Sie haben keine Sichtverbindung mit den Konkurrierenden.
- 11.2 Die Entscheide der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

12. Wettbewerbskontrolle

Der SSQW steht unter Aufsicht eines Wettbewerbskontrolleurs, der den korrekten Ablauf der Veranstaltungen gemäss vorliegendem Reglement überwacht. Es ist eine unabhängige Amtsperson, und sie wird mit Einverständnis des NK gewählt.

13. Startreihenfolge

- 13.1 Die Startreihenfolge wird durch ein Computerprogramm ausgelost. Sie wird hingegen erst eine halbe Stunde vor Wettbewerbsbeginn den Konkurrierenden bekannt gemacht. Diese sorgen selber für ein pünktliches Erscheinen am Austragungsort. Zu spät Erschienene werden disqualifiziert.
- 13.2 Falls ein Solist auch in einem Quartett mitspielt und an beiden Orten gleichzeitig antreten sollte, erhält der Auftritt mit dem Quartett den Vorrang. Der Solist informiert zuerst den Kontrollposten und meldet sich dort sofort nach dem Quartettauftritt wieder. Der Zeitpunkt seines Auftritts als Solist wird ihm nach Entscheid der MK des SSQW mitgeteilt.

14. Kleidung

Die Wettbewerbsteilnehmer treten in der Uniform ihres Musikvereines auf oder, falls sie keinem Verein angehören, in Zivilkleidern, welche dem festlichen Rahmen der Veranstaltung gebührend Rechnung tragen (mit Krawatte für männliche Teilnehmer); keine Jeans und Turnschuhe. Bei Verletzung dieser Kleidungs Vorschriften werden Strafpunkte verteilt. Die Teilnehmer in der Kategorie E, Musikstudenten treten in Anzug oder festlicher Kleidung auf.

15. Finals

- 15.1 Unmittelbar nach den fünf Solisten-Meisterschaften wird ein Final mit im Prinzip 7 Teilnehmern stattfinden (5 Teilnehmer in der Kat „U12“, Die genaue Anzahl der Teilnehmer wird durch die Jury aufgrund des allgemeinen Niveaus bestimmt. In der Kategorie E, Musikstudenten wird kein Final ausgetragen.
- 15.2 Der amtierende Schweizer „U12“-Solo-Champion, der Schweizer Schüler-Solo-Champion, der amtierende Schweizerische Junioren-Solo-Champion, der amtierende Schweizerische Solo-Champion und der amtierende Schweizerische Musikstudent-Champion erhalten das Recht, ihren Titel am entsprechenden Final zu verteidigen. Sie sind jedoch verpflichtet, die entsprechenden Solisten-Meisterschaften (ohne Qualifikationswettbewerb) zu bestreiten.
- 15.3 Das Ziel der Finals ist es, den "Schweizerischen-Solo-Champion" zu erküren.

16. Titel

- 16.1 Die Sieger der Finals erhalten den Titel eines „Schweizerischen U12-Solo-Champions“, eines „Schweizerischen Schüler-Solo-Champions“, eines "Schweizerischen Junioren-Solo-Champions", eines "Schweizerischen Solo-Champions" beziehungsweise eines „Schweizerischen Musikstudent-Champions-Quartetts“.
- 16.2 Der Sieger der Höchstklasse des Quartettwettbewerbes erhält den Titel eines "Schweizerischen Champion-Quartetts".
- 16.3 Im Weiteren erhalten an allen Meisterschaften (ausgenommen Kat. Musikstudenten) die punkthöchsten Solisten innerhalb ihrer Instrumentengruppe den Titel eines "Schweizermeisters", respektive "Schweizer Juniorenmeisters", „Schweizer Schülermeisters" oder „Schweizer U12-Meisters" auf ihrem Instrument.

17. Resultate

- 17.1 Anlässlich der Siegerehrung werden am Schluss des Wettbewerbes die Klassierung und die Resultate der besten Konkurrenten jeder Kategorie und jeder Instrumentengruppe bekanntgegeben, und die Titelgewinner erhalten ihren Preis.
- 17.2 Später erhalten alle Teilnehmer ihr Bewertungsblatt mit der erreichten Punktzahl und einer kurzen Begründung ihres Resultats sowie eine Aufnahme ihres Vortrages.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Das NK behält sich das Recht vor, eine Anmeldung zurückzuweisen, falls sie nicht dem vorliegenden Reglement entspricht. Es ist ebenfalls berechtigt, den Zeitpunkt des Wettbewerbes abzuändern oder auf eine Durchführung zu verzichten, wenn zwingende Gründe dies erheischen. In diesem letzteren Falle würde das Startgeld zurückerstattet.
- 18.2 Mit seiner Anmeldung unterzieht sich jeder Teilnehmer dem vorliegenden Reglement. Wer es verletzt, wird disqualifiziert.
- 18.3 Das vorliegende Reglement entkräftet und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

Saanen / Colombier, September 2015

Für das Nationale Komitee des SSQW

Der Präsident
Andreas Zoppas



Der Präsident der MK
Vincent Baroni

